**11.** Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Pflichtmodule

## Wesentliche Änderungen eines Studiengangs

Wenn eine Fakultät eine geänderte Prüfungsordnung beschließt, prüft das Dezernat HSPL gemeinsam mit der Fakultät (bei Lehramtsstudiengängen auch mit dem ZLB), ob es sich um eine wesentliche Änderung des Studiengangs handelt. Die unten gelisteten Änderungen machen in jedem Fall eine Rektoratsbefassung erforderlich. Darüber hinaus wird eine Rektoratsbefassung in Zweifelsfällen (z.B. bei sehr umfangreichen Änderungen) erforderlich. Das Rektorat entscheidet, a) ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt und b) ob die übliche, vom Justitiariat koordinierte hochschulinterne Prüfung der Prüfungsordnung ausreicht, oder ob darüber hinaus weitere Schritte des Einrichtungs- und Zertifizierungs-/Akkreditierungsprozesses zu durchlaufen sind.

Definition wesentliche Änderung Fachstudiengang	Definition wesentliche Änderung Lehramtsstudiengang
(Rektoratsbeschluss vom 19.11.2014)	(Schulministerium-UDE-Vereinbarung zur Systemakkreditierung vom 13.06.2016)
Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der/des	Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der/des
1. Studiengangsbezeichnung	1. Studiengangsbezeichnung
2. Studienabschlussbezeichnung	
3. Profilzuordnung konsekutiv/weiterbildend (Master)	
4. Profilzuordnung forschungs-/anwendungsorientiert (Master)	
5. Qualifikationsziele des Studiengangs in der Prüfungsordnung	5. Qualifikationsziele des Studiengangs in der Prüfungsordnung
6. Gesamtsumme der ECTS-Punkte/Regelstudienzeit	
7. Studiengangsform (bspw. von Vollzeit zu Teilzeit)	7. Studiengangsform (bspw. von Vollzeit zu Teilzeit)
8. Zugangsvoraussetzungen (insb. Master)	8. Zugangsvoraussetzungen (insb. Master)
9. Studienbeginns (bspw. jährlich zu semesterlich)	9. Studienbeginns (bspw. jährlich zu semesterlich)
sowie die	sowie die
10. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Studiengangsschwerpunkte	10. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Studiengangsschwerpunkte

11. Einrichtung/Abschaffung eines oder mehrerer Pflichtmodule